

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Küssaberg und der Feststellung der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Wasserversorgung“ und „Wohnen im Alter“ jeweils für das Jahr 2021

Die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Waldshut) hat am 20.04.2021 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Gemeinde Küssaberg und der Wirtschaftspläne für die beiden Eigenbetriebe „Wasserversorgung“ und „Wohnen im Alter“ jeweils für das Jahr 2021 bestätigt und wo erforderlich die entsprechenden Genehmigungen erteilt. Der Wortlaut der Haushaltssatzung und der Feststellung der Wirtschaftspläne werden hiermit jeweils öffentlich bekannt gemacht.

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Küssaberg für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.12.2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	12.802.400
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	13.703.200
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-900.800
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-900.800

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	12.371.400
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	12.228.800
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	142.600
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.241.500
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.324.500
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-83.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	59.600
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	21.200
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-21.200
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	38.400

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 320 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H.

der Steuermessbeträge.

Küssaberg, den 21.12.2020
gez. Manfred Weber
Bürgermeister

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Wasserversorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund der §§ 9 und 14 des Eigenbetriebsgesetzes i.d.F. vom 08.01.1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55,57) und der §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 07.12.1992 (GBl. S. 776) sowie i.V. mit den §§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. 2017 S. 99, 100) hat der Gemeinderat der Gemeinde Küssaberg in seiner Sitzung am 21.12.2020 folgenden

Wirtschaftsplan

für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. mit den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 641.000 €
davon

im Erfolgsplan	526.000 €
im Vermögensplan	115.000 €
2. im Erfolgsplan mit einem Jahresgewinn/Jahresverlust	0 €
3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von	0 €
4. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von	0 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 €

Küssaberg, den 21.12.2020
gez. Manfred Weber
Bürgermeister

III. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Wohnen im Alter“ für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund der §§ 9 und 14 des Eigenbetriebsgesetzes i.d.F. vom 08.01.1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55,57) und der §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 07.12.1992 (GBl. S. 776) sowie i.V. mit den §§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. 2017 S. 99, 100) hat der Gemeinderat der Gemeinde Küssaberg in seiner Sitzung am 21.12.2020 folgenden

Wirtschaftsplan

für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. mit den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je	1.818.000 €
davon	
im Erfolgsplan	12.000 €
im Vermögensplan	1.806.000 €
2. im Erfolgsplan mit einem Jahresverlust	5.000 €
3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von	1.700.000 €
4. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von	0 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 €

Küssaberg, den 21.12.2020
gez. Manfred Weber
Bürgermeister

Offenlegung:

Der Haushaltsplan der Gemeinde Küssaberg und die Wirtschaftspläne der beiden Eigenbetriebe „Wasserversorgung“ und „Wohnen im Alter“ liegen sieben Tage lang, nämlich in der Zeit vom 25.05.2021 bis einschließlich 02.06.2021 im Rathaus Küssaberg, Gemeindezentrum 1, Obergeschoss, Rechnungsamt, Zimmer 21 öffentlich zur Einsicht auf.